

Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz

29. Dezember 2017

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und danken Ihnen.

Die „Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz“ vereint folgende Sammlerorganisationen und Museen:

- Association Suisse pour l'Étude des Armes et Armures (ASEAA) / Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde (SGHWR)
- Associazione ticinese collezionisti di armi (ATCA)
- Club der Waffen- und Patronensammler (CWP)
- Club der Waffensammler Zürich (CdW)
- Fachgruppe Munition Schweiz (+FCHM+)
- Festung Hellsberg
- Festung Waldbrand
- Festungsmuseum Full-Reuenthal
- Gesellschaft Waffen und Militaria (GWM)
- Militärsammlung Meisterschwanden
- Nordschweizerische Waffensammler Gesellschaft (NWG)
- Ostschweizerische Waffensammler Gesellschaft (OWG)
- Stiftung Schwyzer Festungswerke
- Stiftung Waffenkammer Schloss Wellenberg
- Verein Fortezia Stalusa, Disentis
- Waffensammlerclub Zentralschweiz (WSCZ)

Die von uns vertretenen Vereine, Verbände und Institutionen stehen überzeugt ein für eine sichere Schweiz, gegen Waffenmissbrauch, Kriminalität und Terrorismus und achten die Werte der schweizerischen Demokratie. Aus diesem Grund erwarten wir aber auch, dass der Volkswille von 2011 sowie der Parlamentsentscheid von 2015 zur Waffengesetzgebung respektiert werden.

Artikel 107. Abs. 1 der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Einer Gesetzesverschärfung müssen somit vorhandene Missbräuche solcher Gegenstände zugrunde liegen, die tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise auftreten. Wichtige, schweizerische Beweggründe zur Missbrauchsbekämpfung werden keine vorgebracht und die aktuelle Kriminalstatistik zeigt rückläufige Waffendelikte. Somit ist die vorliegende Gesetzesrevision grundsätzlich verfassungswidrig.

Anlass zur vorliegenden Änderung des Schweizer Waffenrechts gibt lediglich die Verpflichtung der Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/853 wird hauptsächlich damit begründet, dass weitere verhältnismässige Verbesserungen erforderlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, sowie aufgrund der terroristischen Anschläge der jüngsten Zeit.

Zu unserem Erstaunen wird der kriminelle Import, Export und Besitz von Waffen durch die vorliegende Gesetzesrevision nicht bekämpft, sondern lediglich Sammler, Schützen, Jäger und andere Waffenbesitzer, also rund 1.1 Mio. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, mit neuen Verboten und administrativen Auflagen belegt.

Es ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder terroristischer Organisationen weder an die vorgesehenen Verbote von Waffenkategorien halten, keine Ausnahmegewilligungen einholen und auch keine Auflagen für Sportschützen und Sammler einhalten werden.

Wenn schon, wäre beispielsweise eine Strafrechtsrevision angebracht, wird doch illegaler Waffenhandel, der bewusst zur Planung und Begehung eines Verbrechens getätigt wird, nach Strafgesetzbuch Artikel 260^{quarter} lediglich mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis fünf Jahren sanktioniert.

Für unsere Mitglieder ist es unverständlich, dass das zuständige Departement die seriösen Sammler und Schützen in ihren verbrieften Rechten massiven Einschränkungen unterwirft, jedoch das eigentliche Problem des Terrors nicht mit einer Strafgesetzesanpassung angeht.

Da die vorliegende Gesetzesrevision nur Schützen, Sammler, Museen und Verwaltung mit administrativem Aufwand überhäuft und in keiner Weise den Terrorismus bekämpft, schwindet das Vertrauen der Betroffenen in die dafür verantwortlichen Behörden.

Weiter enthält der Gesetzestext zu grossen Interpretationsspielraum. Es ist aus unserer Sicht daher unabdingbar, dass bereits bei der Gesetzesdebatte der Entwurf der Vollzugsverordnung vorliegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auslegung der Gesetzesartikel im Sinne der Bürgervertretenden umgesetzt wird.

Der Gesetzes-Entwurf nützt auch den vorhandenen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht aus!

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2^{bis} ist ersatzlos zu streichen

Der durch die EU Waffenrichtlinie postulierte «Magazinansatz» wird hier unkritisch in den Vor-entwurf der Schweizer Waffengesetzrevision integriert.

Bei einer geschätzten Anzahl von 8 bis 10 Mio. in der Schweiz im Privatbesitz vorhandenen Ladevorrichtungen (Magazine) mit einer Kapazität, welche die vorgesehenen Kapazitätslimiten übersteigen und somit sonderbewilligungspflichtig in der Kategorie A eingeteilt würden, ist eine Registrierung und Kontrolle schlicht nicht umsetzbar. Die Umsetzung stände in keinem Verhältnis zum Aufwand, zumal es keinen Sicherheitsgewinn für die Schweiz geben würde.

Die Neueinführung und Umsetzung einer Ladekapazitätsgrenze kommt einer Enteignung gleich, welche dem Bürger zu entschädigen wäre. Bei einem durchschnittlichen Preis eines Magazins von ca. Fr. 40.00 käme dies einer Enteignungsentschädigung von Fr. 400 Mio. gleich.

Eine halbautomatische Waffe anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zur verbotenen Waffe zu erklären ist ein absolut untaugliches Kriterium und wird in der Praxis unweigerlich zu vielfältigen Abgrenzungsfragen führen.

Ein Sicherheitsgewinn ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Wir lehnen daher die Übernahme des untauglichen «Magazinansatzes» entschieden ab und fordern, dass er ersatzlos gestrichen wird.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sind ersatzlos zu streichen.

Für jeden Erwerb einer halbautomatischen Feuerwaffe muss bereits heute ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden (Art. 8 Abs.1) – sogar bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Die bestehenden Regelungen sind ausreichend und wirksam. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Wir sehen keine Veranlassung, von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der heute gültige Art. 5 Abs. 6 ist beizubehalten

Bereits heute sind zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten (Art. 5 Abs.1 Bst. a), wobei schweizerische Ordonnanzwaffen eine Ausnahme erfahren (Art. 5 Abs. 6).

Diese Ausnahme soll weiterhin erhalten bleiben und korrespondiert auch mit der bisherigen EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG. So festgehalten in der «vereinbarten Niederschrift» (0.362.31), die bestimmt, dass *«das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen-Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.»*

Zum neu vorgesehenen Art. 5 Abs. 6

Nachdem unter Art. 28b ff. detaillierte Vorschriften zu Hinderungsgründen und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen erlassen werden, ist der Wortlaut anzupassen: *«Die Kantone bewilligen Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 4, unter Berücksichtigung von Art. 28b ff.»*

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Mit der Forderung, wonach bei der Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10. Abs. 1 und 2, dem Vertrag eine Kopie des Ausweises beigelegt werden soll, können wir uns einverstanden erklären.

Art. 15 und 16

Auf das Einfügen von «Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» ist gemäss Begründung unter Art. 4 sinngemäss zu verzichten.

Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass auf Grund der in der Schweiz vorhandenen privaten Magazinbestände (Ladevorrichtungen) ein Vollzug dieses Artikels absolut unmöglich ist.

Art. 18a Abs. 1

Der gestrichene Satz im geltenden Waffengesetz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils» ist beizubehalten. Die Referenzbestimmung der revidierten EU-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) lautet «jede derartige Feuerwaffe oder wesentliche Bestandteile» und bedingt daher keine Verschärfung unserer heutigen Gesetzgebung.

Für die Artikel 18, 19 und 21 verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenhändlerverbandes SBV-ASA.

Zu Artikel 28 b und c

Beibehaltung der heutigen Regelung.

Begründung:

Der geltende Artikel 28 b reicht vollkommen aus, zumal er mit der letzten Waffengesetzrevision komplett mutiert wurde.

Art. 28d ist ersatzlos zu streichen

«Besondere Voraussetzungen für Sportschützen» nach Art. 28d Abs. 1 bis 4 erübrigen sich.

Begründung:

Das sportliche Schiessen ist als Erwerbsgrund für einen Waffenerwerbsschein bereits im heutigen Art. 8 Abs. 1^{bis} enthalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

Art. 28e Abs. 1, ist ersatzlos zu streichen

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und haben sich in der Vergangenheit vollumfänglich bewährt. Zudem sind wir Sammler und Museen schon aus Eigeninteresse besonders an der sicheren Aufbewahrung unserer Exponate und Sammelstücke bedacht.

Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit, eine Ausnahmebewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird (bspw. Kapo Aargau: «Weisung über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen» Art. 3).

Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen.

Der geforderte Nachweis *«angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung»* ist also unnötig und bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn.

Art. 28e Abs. 2 Bst. a, ist ersatzlos zu streichen

Grundsätzlich ist das Sammeln dem Menschen Zweck per se – auch das Sammeln von Waffen. Diesen Zweck zu ergründen ist eine philosophische Frage und kann wohl kaum von einer Vollzugsbehörde beurteilt werden.

Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gilt das Sammeln als gesetzlich vermuteter Erwerbgrund (Art. 8 Abs. 1^{bis}), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss. Im Gesuch um eine Ausnahmegewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird richtigerweise das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (bestehender Art. 28b). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich als achtenswerter Grund bestätigt (bestehender Art. 28b).

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits 2008 im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c, sind unnötig, ersatzlos streichen

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert, können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL).

Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen muss gemäss Art. 5 im kantonalen Informationssystem erfasst werden (WG Art. 32a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Entfällt gemäss Begründung unter Art. 4 Abs. 2^{bis}.

Art. 31 Abs. 2

«Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) sowie die dazugehörige Feuerwaffe» entfällt.

Art. 31 Abs. 2^{bis}

Die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung sollte aber auf alle Gegenstände nach Art. 5 Abs. 1 ausgedehnt werden. Sie ermöglicht es Personen, gegen die keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 vorliegen und welche die Voraussetzungen nach heutigem Art. 28b (Ausnahmegewilligungen) erfüllen, Versäumnisse (erfahrungsgemäss vor allem im Zusammenhang mit dem Altbesitz verbotener Gegenstände) nachzuholen. Das Nachregistrieren ausnahmegewilligungspflichtiger Gegenstände wird dadurch gefördert und die unnötige Kriminalisierung rechtschaffener Bürger/innen vermieden.

«Feuerwaffen» ist durch «Gegenstände» zu ersetzen, «Buchstaben b – d» sowie «oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde» entfallen.

Art. 31 Abs. 2ter, ist zu streichen

Begründung:

Wir sind gegen jede Restriktion von Ladevorrichtungen.

Art. 31 Abs. 3 Bst. c, „oder 2ter“ ist zu streichen

Art. 42b ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der administrative Aufwand für Behörden und Waffenbesitzer ist unzumutbar! Nachregistrierung durch die «Hintertür»! Nachregistrierung können wir uns sparen, weil durch die Erbgangsbestimmungen in einigen Jahren sowieso alle Waffen erfasst sein werden!

Zusammenfassung

Wir lehnen die Revision entschieden ab. Das vorgeschlagene neue Waffengesetz ist völlig

- unnötig, weil das heutige Gesetz in der Schweiz vollauf genügt;
- unwirksam gegen Terrorismusbekämpfung, weil damit nichts gegen den illegalen Waffenhandel und Waffenbesitz erreicht wird;
- undemokratisch, weil weder der Volkswille noch der Parlamentsentscheid respektiert werden;
- unverhältnismässig, weil eine grosse Zahl von rechtschaffenen Bürgern kriminalisiert werden;
- unnützlich, weil dadurch keine Erhöhung der Sicherheit in unserem Land erfolgt;
- unverschämt, weil sich fremde Vögte in unsere Staatshoheit einmischen;
- unlogisch, weil die Kapazität des zugehörigen Magazines definiert, ob eine halbautomatische Feuerwaffe und/oder eine Faustfeuerwaffe legal oder illegal ist;
- unumsetzbar, weil die Behörden gar nicht in der Lage sind, diesen administrativen und personellen Kontrollaufwand zu leisten;
- unseriös, weil der Umsetzungsvorschlag nicht zu Ende gedacht und mit Widersprüchen bespickt ist sowie völlig über das Ziel hinaus schießt;
- unpragmatisch, weil der zugebilligte Handlungsspielraum der EU gar nicht ausgenützt wird, um den eidgenössischen Traditionen, unseren Werten und Freiheiten gerecht zu werden;
- unsinnig, weil kein einziger Punkt vor Waffenmissbrauch schützt;
- unmotiviert, weil nicht das Wohl und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zentrum stehen;
- unrealistisch, weil diese Lösung weder von der Mehrheit des Volkes noch der Stände getragen wird;
- unmoralisch, weil die von der Mehrheit des Volkes und dem Parlament abgelehnte nachträgliche Registrierung von Feuerwaffen durch die Deklarationspflicht für halbautomatische Feuerwaffen administrativ eingeführt wird;
- unethisch, weil mit der Besitzstandswahrung für halbautomatische Waffen mit den Originalmagazinen die aktuelle Generation angeblich „verschont“ und dadurch die Opposition reduziert wird, dafür aber die nächste Generation die volle Zeche bezahlen muss;
- unehrlich, weil mit dem Vorwand der Terrorbekämpfung das Volk systematisch entwaffnet wird;

- unehrenhaft, weil 2004 in der Abstimmungsbotschaft betreffend Beitritt Schengen geschrieben wurde, dass die Befürchtung des Referendumskomitee über einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht, unbegründet sei;
- unsachlich, weil waffentechnische Spezialitäten aus Unkenntnis und/oder Ignoranz nicht berücksichtigt werden;
- unklar, wodurch Probleme bei der Umsetzung vorprogrammiert sind;
- unfair, weil die Verordnung zum Gesetz noch nicht vorliegt und dadurch die Schützen und Sammler die wahren Konsequenzen der Verschärfungen erst erkennen können, wenn es zu spät ist;
- unschweizerisch, weil mit dem Bedürfnisnachweis die Umkehrung der Beweislast eingeführt wird;
- unwirtschaftlich, weil der administrative Aufwand für die Behörden exponentiell zunimmt;
- unsauber, weil verschwiegen wird, dass bereits heute einige Kantone keine Sonderbewilligungen für neue Sammler ausstellen, also Willkür im Spiel ist und dadurch das Ausstellen einer Ausnahmegewilligung für Gelegenheitsschützen und für Erbgänger, welche weder schießen noch sammeln, verweigert wird, was ihnen den künftigen Besitz von (halbautomatischen) Waffen verunmöglicht.